

Stiftung Pestalozzianum

Stiftungsurkunde

Um die am 15. November 1902 nach zürcherischem Privatrecht gegründete und am 27. Februar 1929 nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen „Pestalozzianum Institut zur Förderung des Schul- und Bildungswesens und der Pestalozziforschung in Zürich“ neu errichtete und ins Handelsregister eingetragene Stiftung den veränderten Gegebenheiten anzupassen, werden die Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 14. September 1984 wie folgt neu gefasst:

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>1.1 Unter dem Namen „Stiftung Pestalozzianum“ besteht eine am 15. November 1902 nach zürcherischem Privatrecht gegründete und am 27. Februar 1929 nach Art. 80 ff. ZGB neu errichtete Stiftung.</p> <p>1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Mitarbeit an der Entwicklung des Schul- und Bildungswesens, insbesondere der Vorschulstufe, der Volksschule, der Sekundarstufe II, ferner die Förderung der Pestalozziforschung und die Darstellung der Bildungsgeschichte.</p>
Erfüllung des Zwecks	<p>Art. 3</p> <p>Der Erfüllung dieses Zwecks dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung des Dialoges zwischen Bildungswesen und Öffentlichkeit, 2. die Förderung des Dialoges zwischen der Pädagogischen Hochschule Zürich, den Lehrkräften, den Eltern und den bildungspolitischen Instanzen, 3. die Förderung des Instituts für Bildungsgeschichte und Pestalozziforschung, das die Pädagogische Hochschule Zürich in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut der Universität Zürich unter dem Namen „Pestalozzianum“ führt, 4. die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten der Pädagogischen Hochschule Zürich, die einen Beitrag leisten zur Vertiefung und Weiterentwicklung des Bildungsverständnisses in der Öffentlichkeit, 5. die Förderung von Projektarbeiten mit der Zielsetzung, die Kompetenzbereiche der Pädagogischen Hochschule Zürich als Dienstleistungen der Öffentlichkeit nutzbar zu machen.
Finanzen	<p>Art. 4</p> <p>Die Stiftung Pestalozzianum äufnet die für die Zweckbestimmung gemäss Art. 3 benötigten finanziellen Mittel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum“, - Sammlung von Gönnerbeiträgen und Legaten, - weitere Zuwendungen.
Rechnungsabschluss	<p>Art. 5</p> <p>5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.</p> <p>5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsab-</p>

schluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- der Ausschuss des Stiftungsrates,
- die Geschäftsstelle,
- die Kontrollstelle.

Stiftungsrat

Art. 7

7.1 Der Stiftungsrat besteht aus 11 – 13 Mitgliedern.

Er setzt sich in der Regel zusammen aus Vertretungen

- der Lehrerinnen und Lehrer,
- von Schulbehörden,
- von Elternvereinigungen,
- der Universität Zürich,
- der Pädagogischen Hochschule Zürich,
- der Bildungsdirektion des Kantons Zürich,
- der „Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum“,
- der Politik,
- der Wirtschaft,
- der Kultur und des Sozialwesens.

Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Stichtag ist der 1. Januar.

7.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten können. Es wird nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt.

7.4 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten mindestens einmal jährlich. Ferner tritt er zusammen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird.

7.5 Der Stiftungsrat fördert und überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Arbeit der Geschäftsstelle. Ihm obliegen insbesondere

- der Erlass der Richtlinien zur Umsetzung des Stiftungszwecks,
- die vertraglichen Regelungen (wie z.B. die Zusammenarbeitsverträge mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und weiteren Institutionen),

- die Mitwirkung bei der Umsetzung des Stiftungszwecks,
- die Genehmigung des Jahresberichts, des Budgets und der Jahresrechnung.

7.6 Der Stiftungsrat wählt den Ausschuss des Stiftungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Er setzt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle ein. Diese bzw. dieser nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

7.7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 11 und 12 der Stiftungsurkunde. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

7.8 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten nur Sitzungsgelder. Der Stiftungsrat kann in einzelnen Fällen für Leistungen, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, eine angemessene Aufwandschädigung festsetzen.

Ausschuss des Stif- tungsrates

Art. 8

8.1 Der Ausschuss des Stiftungsrates setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

8.2 Dem Ausschuss des Stiftungsrates obliegen

- der Entwurf der Jahresplanung zu Händen des Stiftungsrates,
- die Vorbereitung und Auswertung von Veranstaltungen,
- die Anträge zur Zuteilung von Förderbeiträgen an die Pädagogische Hochschule zu Händen des Stiftungsrates,
- die Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum“.

Geschäfts- stelle

Art. 9

Die Geschäftsstelle wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Pädagogischen Hochschule Zürich geleitet. Sie

- erfüllt die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Stiftung,
- erarbeitet im Rahmen der Jahresplanung das Budget und führt die Rechnung,
- entwirft im Rahmen der Jahresplanung das Programm sowie den Jahresbericht,

- besorgt die Administration der „Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum“.

Kontrollstelle

Art. 10

- 10.1 Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie setzt sich zusammen aus einer Vertretung der Finanzkontrolle des Kantons Zürich sowie einer oder einem von der „Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum“ gewählten Revisorin oder Revisor.
- 10.2 Die Kontrollstelle prüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

Änderung der Stiftungs-urkunde

Art. 11

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie setzt sich zusammen aus einer Vertretung der Finanzkontrolle des Kantons Zürich sowie einer oder einem von der „Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum“ gewählten Revisorin oder Revisor.

Aufhebung der Stiftung

Art. 12

- 12.1 Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.
- 12.2 Ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen wird einer Institution mit vergleichbarer Zielsetzung überwiesen.
- 12.3 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde in der Fassung vom 14. September 1984.

Zürich, 1. Januar 2003

Für die Stiftungskommission:

Peter Lauffer
Präsident

Jörg Schett
Direktor a.i. des Pestalozzianums